



Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Kurzübersicht über Lenk- und Ruhezeiten Verordnung (EG) Nr.561/2006 ab 11.04.2007

Fahrtunterbrechung mindestens	45 Minuten	<ul style="list-style-type: none"> • spätestens nach 4,5 Stunden Lenkzeit • auch aufteilbar in zwei Unterbrechungen von mind. 15 Min. (1.Abschnitt) und mind. 30 Min. (2.Abschnitt)
Tägliche Lenkzeit	9 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • 2x pro Woche 10 Stunden • immer zwischen zwei Tagesruhezeiten • alle Lenkzeiten im Gebiet der EG oder im Hoheitsgebiet von Drittstaaten
Wöchentliche Lenkzeit	max. 56 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • immer zwischen zwei Wochenruhezeiten • wöchentliche Höchstarbeitszeit nach § 21a ArbZG nicht überschreiten • alle Lenkzeiten im Gebiet der EG oder im Hoheitsgebiet von Drittstaaten
Lenkzeit in der Doppelwoche	90 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • summierte Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgender Wochen
Tagesruhezeit (1-Fahrer-Besatzung)	11 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • innerhalb eines jeden Zeitraums von 24 Stunden • nach dem Ende einer vorausgegangenen Tageslenkzeit
Verkürzung der Tagesruhezeit auf	9 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • maximal 3x zwischen zwei Wochenruhezeiten möglich • kein Ausgleich erforderlich
Aufteilung der Ta- gesruhezeit auf	12 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • Aufteilung der Ruhezeit in zwei Abschnitte von mind. 3 Stunden (1.Abschnitt) und mind. 9 Stunden (2.Abschnitt)
Tagesruhezeit (2-/Mehr- Fahrerbesatzung)	9 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb eines jeden Zeitraums von 30 Stunden • nach dem Ende einer vorausgegangenen Tageslenkzeit • Änderung der Anwesenheitspflicht der Fahrer beachten
Wöchentliche Ruhezeit	45 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • spätestens nach sechs 24-Stunden-Perioden nach Ende der letzten Wochenruhezeit • Sonderregelung für Personenverkehr entfällt
Verkürzung der wöchentlichen Ruhezeit	24 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • generell (am Standort oder unterwegs) • hierfür muss ein entsprechender Ausgleich gewährt werden, der spätestens vor Ende der auf die betreffende Woche folgende dritten Woche zu nehmen und an eine mindestens 9-stündige Ruhezeit anzuhängen ist • nur jede zweite Wochenruhezeit darf verkürzt werden